VERORDNUNG (EWG) Nr. 1624/80 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1980

zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 7 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die geringen Auftriebe von einigen Qualitäten der „Bœufs" auf bestimmten französischen Märkten machen die Streichung dieser Qualitäten von der Liste der repräsentativen Märkte des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich.

Aus diesem Grund muß der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1377/80 (4), angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang II Buchstabe D Ziffer I Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 wird bezüglich des Marktes von Bordeaux „Bœufs U und O" und des Marktes von Nîmes „Bœufs R" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist erstmals zur Berechnung der ab 7. Juli 1980 geltenden Abschöpfung anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 51.